

Rücktritt vom Vertrag

Bei einem gegenseitigen [Vertrag](#) finden die allgemeinen Bestimmungen über den [Rücktritt](#) (§§ 323 ff. BGB) Anwendung. Erbringt eine Vertragspartei ihre [Leistung](#) nicht, kann die andere Vertragspartei vom [Vertrag](#) zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein [Rücktritt](#) wirkt dabei [ex nunc](#), dh. für die Zeit nach dem Zugang der Erklärung entfallen die wechselseitigen Pflichten.

Zahlt beispielsweise der alte [Arbeitgeber](#) die vereinbarte Karenzentschädigung nicht, kann der [Arbeitnehmer](#) deshalb zurücktreten. Der [Rücktritt](#) vom Wettbewerbsverbot kann wirksam per E-Mail erklärt werden. Dadurch steht dem [Arbeitnehmer](#) für die Zeit nach Zugang der [Willenserklärung](#) keine Karenzentschädigung zu.